
Verordnung über die Sicherstellung der politischen Rechte trotz Versammlungsverbot infolge des Coronavirus (Notverordnung zu den politischen Rechten)

Änderung vom 5. Mai 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 31. März 2020 über die Sicherstellung der politischen Rechte trotz Versammlungsverbot infolge des Coronavirus (Notverordnung zu den politischen Rechten)² wird wie folgt geändert:

§ 3 Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften

¹Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind ermächtigt, ihre gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehenen Versammlungen des Frühjahres 2020 und die entsprechenden Geschäfte:

1. auf einen späteren Termin im Jahr 2020 zu verschieben;
2. abzusagen und die Sach- und Wahlgeschäfte einer Urnenabstimmung beziehungsweise -wahl zu unterbreiten; oder
3. abzusagen und die Sach- und Wahlgeschäfte an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 zu behandeln.

²Das vollziehende Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Behandlung der einzelnen Sach- und Wahlgeschäfte.

³Zur Sicherstellung der politischen Rechte der stimmberechtigten Personen dürfen auf Anordnung des vollziehenden Organs Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden; insbesondere zur Übertragung der Versammlung in weitere Räumlichkeiten bei einer grossen Teilnehmerzahl oder zur elektronischen Beteiligung besonders gefährdeter Personen.

⁴ Stimmberechtigten Personen, die erst nach Beginn der Versammlung eintreffen, kann der Zutritt verweigert werden, wenn dies zur Einhaltung des Schutzkonzepts erforderlich ist.

§ 4a Amtsdauer

¹ Kann eine Wahl im Kompetenzbereich der Versammlung aufgrund des Versammlungsverbots gemäss COVID-19-Verordnung ²³ nicht vor dem gesetzlich, reglementarisch oder statutarisch vorgesehen Amtsantritt stattfinden, legt das vollziehende Organ den Amtsantritt sowie die Verlängerung der Amtsdauer fest. Der Amtsantritt hat spätestens am 1. Januar 2021 zu erfolgen.

² Dieser Beschluss ist vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 4b Genehmigung eines vorzeitigen Rücktritts

In Abweichung von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG)⁴ kann ein vorzeitiger Rücktritt eines Behördenmitglieds durch die betroffene Behörde selber genehmigt werden, wenn:

1. die erforderliche Versammlung gestützt auf § 3 Abs. 1 nicht oder erst später stattfindet; und
2. die Genehmigung des Rücktritts für die Ersatzwahl zeitlich dringlich ist.

§ 6 Abs. 2 Inkrafttreten

¹ Diese Notverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Notverordnung gilt bis am 30. September 2020.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

II.

Diese Änderung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft.

Stans, 5. Mai 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber-Stv.

Hugo Murer

¹ A 2020, und www.nw.ch/reglemente

² NG 134.11

³ SR 818.101.24

⁴ NG 161.1